

S a t z u n g

zur Änderung der Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Anstaltsgesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 26. September 2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts vom 15. November 2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Ausgabe-Nr. 12/2012, S. 223, in Verbindung mit der Anlage), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2017 (WSF-ABl. Nr. 12/2017, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Anstalt ist berechtigt, dem Gegenstand der ihr übertragenen Aufgabe entsprechende Dienstleistungen auch für Dritte zu erbringen, wenn dadurch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Anstalt nicht zu besorgen ist.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Aufgaben der Stadt Weißenfels

- (1) Die Satzungen der Anstalt erlässt die Stadt Weißenfels.
- (2) Der Stadt Weißenfels obliegt die Aufgabe der Vollstreckung von Leistungsbescheiden der Anstalt. Sie ist insoweit anstelle der Anstalt Vollstreckungsbehörde.“

3. In § 5 Absatz 3 wird das Wort „Bürgermeister“ durch das Wort „Oberbürgermeister“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 4 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Dabei tritt an die Stelle des Oberbürgermeisters der Vorstand.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, den

Risch
Oberbürgermeister (Dienstsiegel)